



St. Michael am Zollfeld

St. Michael/Z. 7, 9063 Maria Saal

Mobil: +43 676 87 72 71 68 (Anneliese Huber, Mesnerin)

stmichael-zollfeld@kath-pfarre-kaernten.at

www.kath-kirche-kärnten.at/stmichael-zollfeld



Friedhofsordnung

St. Michael am Zollfeld

für die

Friedhöfe

St. Michael am Zollfeld und Possau

gültig ab Jänner 2026

Version 18.03.2026

VII. Friedhofsgebühren

Für die Benützung von Grabstätten und Friedhofsanlagen sind die jeweils im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat Gurk in Klagenfurt und vom Pfarrgemeinderat St. Michael am Zollfeld festgesetzten Gebühren zu entrichten.

Der Anspruch für ein Grab beginnt mit der Bezahlung der Grabgebühr. Diese Gebühr beträgt zurzeit für den Zeitraum von 10 Jahren pro Laufmeter (Breite) einer jeden Grabstätte € 150,- und erhöht sich linear auf Basis der Breite der Grabstätte (für weitere 10 cm um jeweils € 20,-) für 10 Jahre.

Somit wird eine 10-Jahres-Friedhofsgebühr wie folgt festgelegt:

Urnengrab mit Blumennische	€ 320,--	
Breite der Grabstätte	100 cm	€ 150,--
	110 cm	€ 170,--
	120 cm	€ 190,--
	130 cm	€ 210,--
Familiengrab	200 cm	€ 300,--
	300 cm	€ 450,--

Ein Beispiel: die zehnjährige Miete für ein Einzelgrab in den Maßen: 2,2 m Länge und 1,2 m Breite beträgt somit € 190,-

Die zehnjährige Miete eines einstelligen Familiengrabes in den Maßen: 2,2 m Länge und 2,0 m Breite beträgt € 300,- (Anm.: Dreifachgräber € 450,-). Die Gebühr für ein Urnengrab mit Blumennische in der Friedhofsmauer der Pfarre St. Michael am Zollfeld beträgt € 320,- für 10 Jahre.

Die Gebühr für Friedhofspflege, Sondermüllcontainer und Wasser (zu entrichten für den Friedhof St. Michael am Zollfeld und Possau) beträgt zusätzlich € 90,- für 10 Jahre und ist auf das Konto der Pfarre St. Michael/Z. IBAN: AT37 3944 2000 0760 5710 ltd. auf: „Pfarramt St. Michael/Zollfeld“ zu überweisen

Mit Beschluss vom 18.3.2026 des Pfarrgemeinderates der Pfarre St. Michael am Zollfeld tritt diese Friedhofsordnung, rückwirkend mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

Friedhofsordnung

Pfarre St. Michael am Zollfeld

Jänner 2026

Für die Friedhöfe St. Michael am Zollfeld und Possau

Um eine einheitliche Gestaltung in unseren Friedhöfen gewährleisten zu können, möchte wir, der Pfarrgemeinderat von St. Michael am Zollfeld, allen Friedhofbenutzer*innen einen Auszug aus der Friedhofsordnung, welche die Diözese Gurk für die katholischen Friedhöfe ihrer Diözese am 01.01.1990 erlassen hat, auf diesem Wege zur Kenntnis bringen.

Wir geben hier jene Bestimmungen wieder, die für unsere Friedhöfe und ihre Ordnung wichtig sind.

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Friedhöfe stehen im Eigentum der katholischen Pfarrgemeinde St. Michael am Zollfeld. Die Verwaltung obliegt dem Pfarrgemeinderat.

1. Berechtigung auf eine Grabstätte

Anspruch auf eine Grabstätte auf dem Friedhof haben, soweit noch Grabstätten frei sind, alle katholischen Pfarrmitglieder, denen nach kirchlichen Bestimmungen ein kirchliches Begräbnis zusteht. Auch den Andersgläubigen unseres Pfarrgebietes werden in Absprache mit der Marktgemeinde Maria Saal auf unserem Friedhof Grabstätten überlassen. Katholiken, die nicht in unserer Pfarre wohnen, können mit Erlaubnis des Pfarrers auf unserem Friedhof begraben werden.

Urnen mit Aschenresten von Verstorbenen sind in der Regel in einem Urnengrab oder in den vorhandenen Urnennischen in der Friedhofsmauer in St. Michael beizusetzen.

2. Auflassen des Friedhofs(-teils) und Schadenersatzleistungen

Die Friedhöfe können aus entsprechenden Gründen durch Beschluss des Pfarrgemeinderates ganz, zum Teil oder für einzelnen Gräber aufgelassen werden.

Für Schäden, die im Zuge von Instandsetzungsarbeiten an der Kirche, durch Absturz von Kirchenbauteilen oder durch Dachlawinen an den Grabstätten verursacht werden, wird kein Schadenersatz geleistet.

II. Ordnungsvorschriften

Die Besucher*innen des Friedhofes haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Innerhalb des Friedhofes ist jedes die Würde und den Frieden des Ortes störende Verhalten **ausdrücklich verboten**, insbesondere

1. das Mitbringen von Tieren
2. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, ohne vorherige Genehmigung durch den Pfarrgemeinderat
3. das Rauchen, Lärmen und Spielen
4. das Verteilen von Schriften ohne entsprechende Genehmigung
5. das Ablagern von Schutt, Erde und Kerzenresten und anderen Abfällen außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze
6. Unbefugtes Abpflücken von Blumen und Pflanzen, unberechtigtes Wegnehmen von Kränzen und anderen, auf den Gräbern befindlichen Gegenständen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

Dem Pfarramt sind rechtzeitig die Sterbeurkunde bzw. eine Abschrift oder Mitteilung eines Todesfalles sowie bei Katholiken auch der Taufschein des Verstorbenen vorzulegen. Hier werden dann die Eintragungen vorgenommen und Tag und Stunde der Beerdigung festgesetzt.

6. Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft und sicher fundamentierte und fest verankert sein, um einem späteren Schiefstehen oder Umfallen, besonders anlässlich des Aushubs von Gräbern, vorzubeugen. Bei Nichtbeachtung kann der Pfarrgemeinderat auf Kosten der Nutzungsberechtigten die Instandsetzung veranlassen.
7. Die Grabbesitzer sind grundsätzlich für jeden Schaden haftbar, der anderen durch Umfallen der Grabmäler oder durch Abstürzen von Teilen derselben verursacht wird, außer der Geschädigte selbst war der Verursacher. Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können entfernt werden, wenn die Grabbesitzer die entsprechende Wiederherstellung nicht zeit- und ordnungsgerecht veranlassen.
8. Der Friedhofseigentümer haftet nicht für irgendwelche Beschädigungen, Verluste, Diebstähle oder Zerstörungen von Grabmälern oder der, von wem auch immer, in den Friedhof eingebrachten Gegenständen. Eigenmächtig und ohne Genehmigung dürfen keine baulichen Maßnahmen, gesetzt werden. Dies gilt im Besonderen für Veränderungen an den Grabmälern und der Friedhofsmauer. Unrechtmäßig durchgeführte Änderungen werden zu Lasten der Nutzungsberechtigten auf den ursprünglichen Zustand gebracht.
9. Im neuen Friedhof sind zuerst alle Randgräber zu belegen.

VI. Gestaltung von Grabstätten

1. Alle Grabstätten des Friedhofs müssen in einer würdigen Weise gärtnerisch angelegt und gepflegt sein.
2. Die gärtnerischen Anlagen auf Gräbern unterliegen der gleichen Genehmigungspflicht wie die Grabmäler
3. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören, beeinträchtigen und überwachsen.
4. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind möglichst bald von den Gräbern zu entfernen. Besonders ist darauf zu achten, dass die unbrauchbar gewordenen Kranzrückstände, meiste aus Plastik, auf Kosten der Nutzungsberechtigten der Grabstätten fachgerecht zu entsorgen sind. (weder auf dem Pfarrreal, noch in den Müllcontainer)
5. Die maximale Gewächshöhe beträgt 2 m.

barer und würdiger Weise ein religiöses Zeichen des christlichen Glaubens tragen. Die Genehmigung für die Aufstellung von Grabmälern und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist rechtzeitig unter Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:10 beim Pfarrgemeinderat einzuholen. Aus der Zeichnung müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

Folgende Regeln sind zu beachten:

1. Hinsichtlich der Größe ist zu beachten:
Auf Reihengräbern dürfen Denkmäler die Höhe von 1,30 m über der Erdoberfläche nicht überschreiten. Auf Familiengräbern sollen Denkmäler nicht die ganze Breite der Grabstätte einnehmen und die Höhe von 1,60 m über der Erdoberfläche nicht überschreiten. Keinesfalls dürfen Denkmäler und Grabsteine die hinter den Gräbern liegende Umfassungsmauer oder Hecke an Höhe überragen. Wo Mauer oder Grünpflanzung als Hintergrund fehlen, soll die Höhe 1,60 m über der Bodenoberkante im Allgemeinen nicht überschreiten.
2. Der Pfarrgemeinderat ist berechtigt, über Denkmäler, Kreuze jeder Art, Fassungen und dergleichen zu verfügen, die länger als einen Monat bei Reihen- und Urnengräbern und drei Monate bei Familiengräbern, nach Ablauf der Ruhefrist, nicht entfernt wurden. Alle Gegenstände, die sich nach Ablauf der Fristen auf einem Grab befinden, gehen entschädigungslos in das Eigentum der Pfarre über.
3. Die oben genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes oder der Ruhefrist nicht ohne Genehmigung des Pfarrgemeinderates entfernt werden.
4. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofseigentümers und dürfen nicht ohne Genehmigung des Pfarrgemeinderates bzw. des Bundesdenkmalamtes entfernt oder abgeändert, sondern müssen in einem würdigen Zustand erhalten werden,
5. Die Umfriedung darf bei allen Gräbern 1 m betragen, ausgenommen sind bestehende Grabreihen mit 2 m Länge.

1. Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung eines Grabes beträgt 10 Jahre, es sei denn, dass außergewöhnliche Sterblichkeit, unvorhergesehene Umstände oder Bodenbeschaffenheit die Abkürzung oder Verlängerung der Ruhezeit erfordern.
2. Der Pfarrgemeinderat kann jedes Grab mit einer fest in der Erde anzubringenden Grab-Nummerntafel versehen.
3. Für die Exhumierung einer Leiche ist die Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats und des Bürgermeisters erforderlich.

IV. Grabstätten

1. Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Pfarrgemeinde, an ihnen bestehen nur Nutzungs- und keine Eigentumsrechte!
2. Für die Art der Grabstätten besteht folgende Einteilung:
 - 2.1. Es gibt Reihen- und Tiefgräber, Familiengräber und Urnennischen.
 - 2.2. Ein Grabplatz ist 2,20 m lang und 1,0 m breit.
 - 2.3. Für ein Urnengrab (Erdgrab) gelten dieselben Ausmaße wie Pkt. 2.2.
 - 2.4. Ein Urnengrab mit Blumennische ist 60 cm breit und 50 cm hoch, die dazugehörige Blumennische 35 cm breit und 50 cm hoch
3. Reihen- und Tiefgräber
 - 3.1. Die Tiefe des Grabes ist so bemessen, dass der höchste Punkt des eingesenkten Sarges sich mindestens 90 cm unter der Erdoberfläche befindet. Infolge dieser Vorschrift muss dann ein Tiefgrab, in dem zwei Särge über einander stehen, auf ca. 2,50 m Tiefe ausgegraben werden.
 - 3.2. Die Grabfläche soll in der Regel eine Länge von 2,20 m und eine Breite von 1,0 m haben. Wegen der Raumverhältnisse kann aber der Pfarrgemeinderat andere einheitliche Ausmaße festlegen.
 - 3.3. In den Reihengräbern wird der Reihe nach beerdigt. Über die Wiederbelegung von Reihengräbern, deren Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet der Pfarrgemeinderat.
 - 3.4. Reihengräber sind spätestens sechs Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungs-

gemäß und gepflegt instand zu halten. Geschieht das nicht, so können solche Gräber vom Pfarrgemeinderat eingeebnet und eingesät werden.

4. Familiengräber

An den im Friedhofplan vorgesehenen Stellen können Familiengräber gemäß den allgemeinen Bestimmungen zur Nutzung erworben und errichtet werden. Dadurch erhält der Erwerber für sich und seine im Pfarrgebiet wohnenden Angehörigen das Recht, in jener Grabstätte beerdigt zu werden.

Als Angehörige gelten:

1. Ehegatten
 2. Verwandte der auf- und absteigenden Linie, angenommene Kinder und Geschwister
 3. Die Ehegatten der unter Pkt. 2. bezeichneten Personen, großjährige Familienangehörige, die nicht im Pfarrgebiet wohnen, können nur mit Erlaubnis des Pfarrgemeinderates beigesetzt werden.
- 4.1. Der Erwerb einer Familiengrabstätte gewährt kein Eigentums-, sondern nur ein Nutzungsrecht auf zehn Jahre. Nach Ablauf dieser Frist kann das Nutzungsrecht wiederum für zehn Jahre erneuert werden, soweit genügend Beisetzungsmöglichkeiten vorhanden sind. Die Nutzungsberechtigten sind aber verpflichtet, selbst für die rechtzeitige Verlängerung zu sorgen
 - 4.2. Die Nutzungsrechte werden durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb wird eine Bestätigung ausgestellt, die vom Erwerber zu verwahren ist. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Pfarrgemeinderates unzulässig und ungültig.
 - 4.3. Das einstellige Familiengrab (Doppelgrab) hat eine Länge von 2,20 m und eine Breite von 2,00 m. Das mehrteilige Familiengrab erweitert sich jeweils um die Breite von einem Meter, wobei die Länge von 2,20 m gleichbleibt.

- 4.4. Die Familiengräber müssen spätestens sechs Monate nach der Beisetzung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes gärtnerisch angelegt und gepflegt werden.
- 4.5. Das Nutzungsrecht kann gemäß Pkt. 2.1. durch den Pfarrgemeinderat gegen erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr verlängert werden. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, selbst für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes bzw. Ablauf der Ruhezeit kann der Pfarrgemeinderat über die Grabstätten frei verfügen; dieser wird jedoch, soweit möglich, zuvor darauf aufmerksam machen.
- 4.6. Das Nutzungsrecht an Familiengräbern kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten und ihre Ausstattung nicht den Vorschriften, Plänen und der Reihenordnung entsprechend angelegt oder die Pflege vernachlässigt werden oder sonst die Friedhofsordnung verletzt wird. In diesen Fällen wird der Pfarrgemeinderat vor dem Entzug eine diesbezügliche schriftliche Aufforderung mit Fristsetzung an die Nutzungsberechtigten richten. Sind letztere unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche, befristete Aufforderung in Form einer Bekanntmachung.

3. Urnengräber und Urnengräber mit Blumennischen

- 3.1. Aschenurnen sind in der Regel in Erdgräbern oder in den dafür errichteten Urnennischen an der Friedhofsmauer beizusetzen. Nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Pfarrgemeinderates und soweit durch behördliche und gesetzliche Bestimmungen zulässig, können Aschenreste in einem in entsprechender Größe und künstlerisch gestalteten und aus einem schlag- und bruchfesten Naturmaterial geformten Überbehälter über dem Erdboden eingeschlossen werden, der im Boden feste und unverrückbar zu verankern ist.

V. Grabmäler und Einfriedungen

1. Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist nur mit Genehmigung des Pfarrgemeinderats gestattet. Sie sollen auch in sicht-